

# Ehrenamtspauschale



- Im Vereinsausschuss wurden die Abteilungen informiert
- Ziel: alle gewählten, ehrenamtlichen Funktionäre (Vorstände Hauptverein und Mitglieder Abteilungsleitungen) können diese in Anspruch nehmen
- Funktionäre können damit im Endergebnis z.Zt. max. 720 € p.a. Spendenquittung zur Steuerersparnis erhalten, ohne dass es dem Verein Geld kostet
- Dies soll die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten honorieren und Personen motivieren Ämter zu übernehmen und sich einzubringen.
- Um damit alle ehrenamtlich tätigen Personen zu erreichen ist eine Satzungsänderung notwendig.
- Auch der Vorstand bekommt jeweils auf Antrag und mit Genehmigung im Gesamtvorstand die Pauschale im Endeffekt über eine Spendenquittung.
- Andere Funktionäre stellen Antrag auf Spendenquittung (Formular steht zur Verfügung) über den der Vorstand entscheidet. Danach erfolgt Ausstellung Spendenquittung durch Hauptverein.

# Formulierung Satzung

- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung insbesondere nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

Die bisherigen §§4ff erhalten jeweils die nächste Paragraphenziffer

Antrag  
Satzungsänderung  
1.2.2018

